

FEUERKREIS

Verein zur Förderung von Naturverbindung und Kulturaustausch

§1 NAME, SITZ, TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen "Feuerkreis - Verein zur Förderung von Naturverbindung und Kulturaustausch". Er hat seinen Sitz in Mödling und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des §34 BAÖ. Die Errichtung von Zweigvereinen ist bei Bedarf beabsichtigt.

§2 ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Pflege und Förderung von Kultur, Gemeinschaft, Naturverbindung und Gesundheit.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks hat der Verein folgende Ziele:

- I. Erhaltung, Erforschung und Vermittlung von Wissen, Kunst und Handwerk, sowie deren Weiterentwicklung
- II. interkultureller und generationenübergreifender Austausch
- III. Bildung und Vernetzung von gemeinschaftlichen Strukturen, sowie das Schaffen von Synergien und Kooperationen
- IV. Leben von achtsamer, friedvoller, wertschätzender Kommunikation und Kreiskultur
- V. Rahmen schaffen für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Elementen, sowie zur Rückverbindung mit diesen
- VI. Unterstützung und Förderung bewusstseinsbildender Maßnahmen für eine nachhaltige Lebensweise
- VII. Förderung und Erhalt von seelischer, geistiger und körperlicher Gesundheit

Weiters hat der Feuerkreis die Absicht all jene zu unterstützen, die dem gleichen Zweck dienen.

§3 TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKS

§3.1. Tätigkeiten (ideell)

§3.1.1. Organisieren und Anbieten von Veranstaltungen und Vernetzungstreffen:

- I. Zeremonien und Rituale (Schwitzhütten, Visionssuchen, Kiva/ Wurzeln der Erde, Übergangsrituale, Initiationen, Jahreskreisfeste, etc.)
- II. Interaktive Formate (Workshops, Seminare, Symposien, Camps, etc.)
- III. Themen- und Aktionstage (Männer-/Frauenkreise, Singkreise, Jahreskreisfeste, Flurreinigung etc.)
- IV. Infoveranstaltungen (Vorträge, Diskussionsrunden, Filmabende, etc.)
- V. Benefizveranstaltungen (Konzerte, Tanzabende, etc.)

§3.1.2. Unterstützung

vereinszweckentsprechender Individuen, Gruppen, Projekte, Organisationen und Initiativen durch materielle und ideelle Ressourcen (Spenden, materielle Leihgaben des Vereinsinventars, etc.)

§3.1.3. Kooperationen

mit vereinszweckrelevanten Organisationen wie Gruppen, Individuen, öffentlichen Institutionen, Unternehmen und Projektinitiativen (Vereine, Medien, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, OGs, landwirtschaftlichen Betrieben, etc.)

§3.1.4. Bereitstellung und Produktion von Infomaterial und Informationsplattformen

zu Themen entsprechend dem Vereinszweck, in Form von Broschüren, Videos, Fotos, Dokumentationen, Newsletter, Social Medias und Websites, Tonträgern, etc.

§ 3.2. Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- I. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- II. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen lt. Abs.1
- III. Verkauf vereinseigener Produkte (z.B. Kunsthandwerk, Tonträger, Dokumentation etc.)
- IV. Förderungen und Fonds (für Filmprojekte, Kunstprojekte,....)
- V. Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand und der EU
- VI. Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmen
- VII. Sponsoring und Werbeeinnahmen
- VIII. Zuwendungen/Spenden von Stiftungen
- IX. Erträge aus Märkten
- X. Spenden, Sammlungen
- XI. Vermächnisse, Schenkungen, sonst. Zuwendungen
- XII. Einkünfte aus (Mit-)Nutzung von Vereinsräumlichkeiten und -flächen
- XIII. Ggf. Einlagen durch die Mitglieder
- XIV. Einnahmen aus Kooperationen
- XV. Außerordentliche projektbezogene Mitgliedsbeiträge

§4 MITGLIEDSCHAFT

§4.1. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in *Ordentliche Mitglieder, Ruhende Mitglieder, Fördernde Mitglieder* und *Ehrenmitglieder*.

- I. Ordentliche Mitglieder (auch Stamm-Mitglieder genannt) sind natürliche oder juristische Personen, welche nach schriftlichem Vereinsbeitritt den Mitgliedsbeitrag zahlen und sich aktiv an der Umsetzung des Vereinszwecks beteiligen.
- II. Ruhende Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die ihre Aktivitäten im Verein über einen gewissen Zeitraum einstellen wollen und keine Mitgliedsbeiträge zahlen.
- III. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- IV. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden. Ehrenmitgliedern obliegt die ideelle Unterstützung und sind somit von der Beitragspflicht befreit.

§4.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

- I. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist über ein dafür vorgesehenes Formular schriftlich bzw. per E-Mail an den Vereinsvorstand zu richten.
- II. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- III. Der Antrag auf Ruhendstellung bzw. Wiederaufnahme der Mitgliedschaft ist dem Vorstand formlos, schriftlich bzw. per E-Mail, mitzuteilen.
- IV. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§4.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

- I. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch formlose Mitteilung an den Vorstand, schriftlich bzw. per E-Mail, erfolgen.
- II. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober bzw. wiederholter Verletzung von Mitgliedspflichten oder Verstößen gegen die Geschäfts- und Hausordnung oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- III. Die ordentliche Mitgliedschaft endet, wenn der Mitgliedsbeitrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird.
- IV. Bei freiwilligem Austritt oder Ausschluss bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge aufrecht.
- V. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in II. genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§4.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, an seinen Tätigkeiten mitzuarbeiten und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäfts- und Hausordnung, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- III. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, verpflichtet.
- IV. Die Mitglieder haben das Recht auf die Teilnahme, sowie Rede- und Antragsrecht bei der Generalversammlung.
- V. Die ordentlichen Mitglieder (Stamm-Mitglieder) und Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht, zudem aktives und passives Wahlrecht.
- VI. Ruhende Mitglieder sind während der Ruhendstellung ihrer Mitgliedschaft von der Zahlung des Mitgliedbeitrags befreit und haben währenddessen keinerlei Anspruch auf Leistungen durch den Verein, sowie kein Stimm- und Wahlrecht.

§5 VEREINSORGANE

Organe des Vereins „Feuerkreis - Verein zur Förderung von Naturverbinding und Kulturaustausch“ sind der Vorstand (§ 5.1.), Generalversammlung (§ 5.2.), die RechnungsprüferInnen (§ 5.3.) und das Schiedsgericht (§ 5.4.).

§5.1. Der Vorstand

- I. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- II. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 gewählten Mitgliedern. Die Rollen im Vorstand sind jedenfalls Obmann/Obfrau (genannt Obmensch), SchriftführerIn, KassierIn, sowie deren Stellvertretungsfunktionen. Neue Vorstandsmitglieder und Rollen können durch den Vorstand bei Bedarf kooptiert werden.
- III. Den Vorsitz führt der Obmensch, bei Verhinderung oder auf Wunsch eine/r der StellvertreterInnen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz einer vom Vorstand beauftragten Person.
- IV. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt maximal zwei Jahre (jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes). Wiederwahl ist möglich.
- V. Kandidaturen für den Vorstand sind als Bewerbung an die Generalversammlung zu richten. Wahlvorschläge sind bis 14 Tage vor der GV schriftlich bzw. per E-Mail beim Vorstand einzubringen.
- VI. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares (=ordentliches) Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jenes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, die Pflicht unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- VII. Der Vorstand wird vom Obmensch, in dessen Verhinderung von dessen StellvertreterInnen, schriftlich, per E-Mail oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- VIII. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- IX. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse unter Anwendung der soziokratischen Methode im Konsent.
- X. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (siehe III.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe XI.) und Rücktritt (siehe XII.).
- XI. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- XII. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (siehe V.) eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin für die betreffende Funktion wirksam.

§5.1.1. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- I. Führung des Vereins
- II. Erstellung der Geschäftsordnung, welche daraufhin von der Generalversammlung beschlossen wird
- III. Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses, sowie ggf. des Jahresvoranschlages
- IV. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- V. Verwaltung des Vereinsvermögen
- VI. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- VII. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- VIII. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§5.1.2. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- I. Der Obmensch vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmenschen oder dessen StellvertreterInnen, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmenschen oder dessen StellvertreterInnen und/oder der/s KassierIn/s oder eines Bevollmächtigten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- II. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in §5.1.2 I. genannten Personen erteilt werden.
- III. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmensch bzw. dessen StellvertreterIn berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes und anderer Vereinsorgane fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- IV. Der Obmensch führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- V. Der/die Schriftführer/in hat den Obmenschen bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er/Sie kann sich dabei durch einen/e Protokollführer/in unterstützen lassen.
- VI. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- VII. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmenschen, der/s SchriftführerIn/s und der/s KassierIn/s deren jeweilige StellvertreterInnen.

§5.2. Die Generalversammlung

- I. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
- II. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder.
- III. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen sechs Wochen statt.
- IV. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmensch, in dessen Verhinderung oder auf dessen Wunsch ein/eine der StellvertreterInnen. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt eine vom Vorstand bestimmte Person den Vorsitz.
- V. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- VI. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- VII. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm- und wahlberechtigt sind nur die ordentlichen und Vorstandsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- VIII. Die Generalversammlung ist 30 Minuten nach Sitzungsbeginn generell beschlussfähig, jedenfalls wenn mindestens 50% der Vereinsmitglieder und des Vorstandes anwesend sind.
- IX. Der Konsent wird bei allen Entscheidungen angestrebt. Ist kein Konsent erzielbar, werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern in diesen Statuten keine anderen Mehrheiten vorgesehen sind. Der Ablauf von Wahlen und der Beschlussfassungen in der Generalversammlung werden gesondert in der Geschäftsordnung geregelt, die von der GV beschlossen wird.
- X. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen.

§5.2.1. Aufgabenkreis der Generalversammlungen

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- I. Entgegennahme und Genehmigung der/s Jahresberichte/s und des Rechnungsabschlusses/der Rechnungsabschlüsse, sowie Entlastung des Vorstandes
- II. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der RechnungsprüferInnen
- III. Festsetzung der Höhe einer allfälligen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder
- IV. Beschlussfassung der Geschäftsordnungen
- V. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins (§5.2. X, §7)
- VI. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte

§5.3. Die RechnungsprüferInnen

- I. Es werden zwei RechnungsprüferInnen von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- II. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- III. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des §5.1. sinngemäß.

§5.4. Schiedsgericht

- I. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die anders nicht beigelegt werden können-jedenfalls vor Beschreiten des Rechtsweges-kann ein vereinsinternes Schiedsgericht (Versöhnungsteam) berufen werden.
- II. Vor Einberufung eines Schiedsgerichts gilt die allgemeine Vorgangsweise zum Konfliktmanagement nach Geschäftsordnung.
- III. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen, ordentlichen Vereinsmitgliedern oder dafür ausgebildeten externen MediatorInnen oder SupervisorInnen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen einer Woche ein unbefangenes Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten SchiedsrichterInnen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/m Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorschlagenden das Los.
- IV. Wie und von wem etwaige Kosten für externe MediatorInnen oder SupervisorInnen beglichen werden ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- V. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder im Konsent. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§6 Geschäftsordnungen

- I. Zur Regelung der inneren Organisation beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Geschäftsordnungen.
- II. Entsprechend dem Vereinszweck besteht die Absicht die innere Organisation und Beschlussfassung des Vereins nach dem soziokratischen Konzept zu gestalten.
- III. Die Geschäftsordnungen gelten für alle Mitglieder entsprechend §4.4. II.

§7 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- I. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 80% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- II. Die Generalversammlung hat auch (sofern Vereinsvermögen vorhanden ist) über die Abwicklung der Vereinsauflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r, das nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, an die Mitglieder verteilt werden, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gleiche oder ähnliche mildtätige Zwecke zu verwenden.
- IV. Das zuletzt amtierende Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.